



Amtsblatt der Stadt Landshut

65. Jahrgang Nr. 23

Montag, 23. Mai 2022

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) in der Stadt Landshut; Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle vom 17.05.2022; Bekanntmachung über die ermittelten Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2022) gem. § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Stadt Landshut.

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665)], sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, Art. 49 Abs 1 BayVwVfG ergeht für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur „Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Stadt Landshut“ vom 09.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 72 S. 477 ff., 64. Jahrgang, wird für die Zukunft widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 24.05.2022, 00:00 Uhr in Kraft.

Begründung

I.

Mit steigenden Temperaturen und der stärkeren Sonneneinstrahlung im Frühling ist von einer Reduktion von HPAIV in der Umwelt auszugehen. Eine Abnahme des Infektionsdrucks innerhalb der Wildvogelpopulation und damit eine Reduktion der Gefahr des Eintrages in Geflügelhaltungen ist entsprechend zu erwarten. Die Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in Bayern erfolgte zuletzt am 17.03.2022. Beim Wildvogel wurden im April noch drei Fälle von HPAI-Infektionen nachgewiesen. Auch bundesweit sind die Zahlen der Neumeldungen in den letzten Wochen deutlich rückläufig. Dies gilt im Hinblick auf Wildvögel auch für unsere europäischen Nachbarn, die zuletzt ebenfalls nur noch wenige Fälle zu verzeichnen hatten.

Unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen wird das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern entsprechend der genannten Gründe derzeit nur noch als gering bis mäßig eingestuft. Sollten weitere Geflügelpestfälle auftreten, sind abhängig von den Gegebenheiten um den Ausbruchsort geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu ergreifen. Tierhalter sind grundsätzlich aufgefordert auf mögliche Erkrankungen beim Geflügel zu achten und bei Auffälligkeiten in jedem Fall einen Tierarzt hinzuzuziehen. Gemäß der aktuellen zentralen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.05.2022 ist aufgrund der Fallzahlen und unter Berücksichtigung der Situation in den benachbarten Staaten eine Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung zum präventiven Schutz vor HPAI nicht länger geboten.

II.

Die Stadt Landshut ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1.:

Rechtsgrundlage für den Widerruf in Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die gemäß § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i. V. m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG i. V. m. § 14 a Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 02.12.2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern getroffenen Maßnahmen können gemäß aktueller Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 03.05.2022 aufgehoben werden.

Zu Ziffer 2.:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der HPAI um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Der Widerruf der angeordneten Maßnahmen in Ziffer 1 des Tenors der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche kann mit sofortiger Wirkung angeordnet werden. Es muss nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zu Ziffer 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Ziffer 4.:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 19.05.2022

Stadt Landshut

Alexander Putz

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung **der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle** **vom 17.05.2022**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle vom 11.06.1981 (ABI S. 64) in der Neufassung vom 01.06.1993 (ABI S. 71), zuletzt geändert vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
„in den als Nichtraucherzone gekennzeichneten Bereichen (insbesondere Toiletten, Umkleidekabine, Kleinkinderspielfeldbereich und Badestrand an der Nichtschwimmerbucht) zu rauchen,“
2. § 14 Buchstabe c) dd) wird wie folgt geändert:
„in den ausgewiesenen Nichtraucherzonen raucht,“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 17.05.2022

STADT LANDSHUT

Alexander Putz

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die ermittelten Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2022)

gem. § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Landshut hat im Vollzug des § 196 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2022 (BGBl. I S. 674) und § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) vom 05. April 2005, die zuletzt durch § 1 Abs. 154 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, am 11. Mai 2022 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 beschlossen.

Die Aufgliederung in die einzelnen Bodenrichtwertgebiete ergibt sich aus der Bodenrichtwertkarte. Die Richtwerte für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzflächen nach § 1a BauGB, öffentliche Bedarfsflächen sowie Dauergrünland und Hofstellen sind in den Erläuterungen aufgelistet.

Die am 11. Mai 2022 vom Gutachterausschuss beschlossenen erschließungsbeitragsfreien Bodenrichtwerte beziehen sich auf den Stand 01.01.2022 und liegen in den neuen Räumen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Landshut (Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut, Zugang über die Rampe auf der Gebäuderückseite, Erdgeschoss, Raum 0.01) in der Zeit vom 30.05.2021 bis 30.06.2021 während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auch außerhalb der Auslegefrist kann jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über diese Daten Auskunft verlangen.

Die Auskunft außerhalb der Auslegefrist ist gemäß bayerischem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis gebührenpflichtig. Die Gebühr für die schriftliche Einzelauskunft nebst Kartenbeilage (DIN A4) beträgt 30,00 €.

Die Bodenrichtwerte für den Bereich der kreisfreien Stadt Landshut können auch online über „www.boris-bayern.de“ abgerufen werden. Die gewünschte Auskunft wird als PDF zur Verfügung gestellt. Die Gebühr für die digitale Einzelauskunft beträgt 25,00 €.

STADT LANDSHUT
Gutachterausschuss für
Grundstückswerte im Bereich
der kreisfreien Stadt Landshut
- Geschäftsstelle -

Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut

Telefon 0871/88 1350, email: gutachterausschuss@landshut.de

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.